
Vollzugsverordnung zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ¹

(Änderung vom 5. November 2013)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf § 12 ff. des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 28. März 2007,²

beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung zum Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 11. Dezember 2007³ wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 1 und 1^{bis} (neu)

¹ Als Tagestaxe in heimähnlichen Einrichtungen werden bis zu 210% des auf den Tag umgerechneten Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende angerechnet.

^{1bis} Die Tagestaxe beinhaltet die Aufwendungen für Kost, Logis, Pflege und Betreuung vor Ort sowie die Verwaltungs- und Betreuungskosten durch die vom Kanton anerkannte Vermittlungsstelle.

§ 7

¹ Bei einem vorübergehenden Heimaufenthalt wird die Ergänzungsleistung wie bei zu Hause lebenden Personen berechnet. Die Kosten werden als Krankheits- oder Behinderungskosten vergütet.

² Als Tagestaxe werden die Pensions- und die Pflorgetaxe gemäss § 7a dieser Verordnung anerkannt. Die Heimkosten werden nach Abzug der Leistungen Dritter und eines angemessenen Betrages für den Lebensunterhalt vergütet.

³ Für die Tagesbetreuung von pflegebedürftigen Personen in einem anerkannten Heim werden pro Kalenderjahr maximal 90 Tage vergütet.

§ 7a Tagestaxe bei Aufenthalt in einem Alters- und Pflegeheim

¹ Die anrechenbare Tagestaxe bei pflegebedürftigen Personen setzt sich aus der Pensions- und der Pflorgetaxe zusammen.

² Die Pensionstaxe beträgt höchstens 300 Prozent des auf den Tag umgerechneten Betrages für den allgemeinen Lebensbedarf für Alleinstehende. Als Pensionstaxe werden Aufwendungen für Unterkunft (Logis), Verpflegung und Betreuung gemäss Taxordnung der Heiminstitution anerkannt. Zuschläge für Einzelzimmer oder für nicht Gemeinde- bzw. Kantonseinwohner werden berücksichtigt.

³ Als Pflögetaxe werden die vom Amt für Gesundheit und Soziales bzw. bei ausserkantonalem Heimaufenthalt von der zuständigen kantonalen Stelle legitimierten Pflögetaxen anerkannt.

⁴ Eine Schwerstpflegebedürftigkeit liegt vor, wenn der zeitliche Pflegebedarf gemäss Art. 7a der Krankenpflege-Leistungsverordnung⁴ höher ist als 240 Minuten pro Tag. Die Schwerstpflegebedürftigkeit ist mit detaillierter Heimrechnung in Bezug auf den Pflegeaufwand und mit Arztzeugnis zu belegen.

§ 9a (neu) Koordination mit dem Assistenzbeitrag der IV

¹ Der Assistenzbeitrag gemäss Art. 42^{quater} ff. des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959⁵ (IVG) ist bei der Vergütung von Kosten für Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause nach Art. 14 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006⁶ (ELG) in Abzug zu bringen.

² Nicht in Abzug gebracht wird der Assistenzbeitrag, wenn die Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause durch Familienangehörige erbracht wird.

§ 13 Abs. 3 (neu)

³ Die Beiträge des Arbeitgebers an die obligatorischen Sozialversicherungen werden im Rahmen des Höchstbetrages vergütet.

§ 14 Abs. 1 und 3

¹ Kosten für Hilfe, Pflege und Betreuung, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig und von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern erbracht wird, werden vergütet.

³ Die Kosten für Leistungen privater Träger werden vergütet, soweit sie notwendig sind und den Kosten öffentlicher oder gemeinnütziger Träger entsprechen.

§ 16 Abs.1 und 2

¹ Die Kosten für die notwendige Pflege und Betreuung durch Familienangehörige, die nicht von einer bewilligten Spitexorganisation oder Pflegefachperson erbracht werden kann, werden nur vergütet, wenn die betreffenden Familienangehörigen:

- a) nicht in der Berechnung der Ergänzungsleistung eingeschlossen sind;
- b) durch die Pflege und Betreuung eine länger dauernde, wesentliche Erwerbs- einbusse erleiden; und
- c) keine Altersrente gemäss AHVG beziehen.

² Die Kosten werden höchstens im Umfang des Erwerbsausfalls vergütet, der dem von der Fachperson festgelegten zeitlichen Pflegeaufwand entspricht.

§ 20 Abs.2 und 3 (neu)

² Für Personen, die an Diabetes mellitus Typ 2 erkrankt sind, werden keine Mehrkosten für Diät vergütet.

³ Es wird höchstens ein jährlicher Pauschalbetrag von Fr. 2100.-- vergütet.

II.

¹ Dieser Beschluss wird im Amtsblatt publiziert und nach dem Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

² Er tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund⁷ am 1. Januar 2014 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates:
Der Landammann: Walter Stählin
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ GS 23-92.

² SRSZ 362.200.

³ SRSZ 362.211.

⁴ SR 832.112.31.

⁵ SR 831.20.

⁶ SR 831.30.

⁷ Erteilt am 3. Dezember 2013.